

# KONZEPTION DES NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS

## Definition von Aktiven und ausgewählte Fragestellungen (2. Teil)\*

Im ersten Teil des Artikels (ST 14/1–2, S. 11 ff.) analysierten die Autoren die Konzeption des neuen Rechnungslegungsrechts und legten die weitreichenden Folgen der erstmaligen Legaldefinition von Aktiven und Verbindlichkeiten für die Auslegung des Gesetzes dar. Im zweiten Teil werden die Definition von Aktiven und einzelne damit zusammenhängende Fragestellungen vertieft behandelt.

### 1. EINLEITUNG

Der Gesetzgeber hat mit dem *neuen Rechnungslegungsrecht* (NRLR) aus dem Zusammenspiel von Zweckartikel [1], Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR) [2] und Legaldefinitionen für Aktiven [3] und Verbindlichkeiten [4] ein in sich geschlossenes, umfassendes Normensystem geschaffen. Da das NRLR nur wenig explizit regelt, ist die Umsetzung der Normen zu konkretisieren.

Die Autoren untersuchen in der Folge die Legaldefinition von Aktiven in Art. 959 Abs. 2 OR und damit zusammenhängende Sachverhalte. Mit der Legaldefinition betritt der Gesetzgeber Neuland.

Die Definition von Aktiven hat Auswirkungen auf die stillen Reserven. Auf der Aktivseite der Bilanz – die Bildung stiller Reserven in der Position Rückstellungen wird hier nicht thematisiert – können stille Reserven nur durch zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie durch das Nicht-Auflösen von nicht mehr begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Vermögenswerten gebildet werden. Die Bildung stiller Reserven durch die aufwandwirksame Verbuchung von aktivierungspflichtigen Vermögenswerten ist nicht zulässig. Deshalb muss zuerst der entsprechende Vermögenswert aktiviert und – selbst wenn vollständig abgeschrieben/wertberichtigt – mit dem «Merkfranken» oder pro memoria erfasst werden, ansonsten ist die Jahresrechnung/Buchhaltung nicht vollständig [5] res-

pektive falsch. Ohne Aktivum im Sinne des Gesetzes können keine stillen Reserven gebildet und entsprechend auch nicht aufgelöst werden. Die Definition von Aktiven beeinflusst daher die Höhe der stillen Reserven auf der Aktivseite der Bilanz.

Ausgehend vom neuen Zweckartikel wird die Legaldefinition von Aktiven näher untersucht. Anschliessend werden Fragen zu Entwicklungskosten, Goodwill, langfristigen Verträgen und Leasing behandelt. Auf die GoR wird nicht speziell eingegangen. Diese wurden mit dem NRLR nicht erheblich weiterentwickelt.

### 2. ZWECK DER RECHNUNGSLEGUNG

Die Folgen des Zweckartikels dürfen nicht überbewertet werden, da ein Zweckartikel vor allem im Zusammenspiel mit anderen gesetzlichen Normen eine Gestaltungskraft entfaltet [6]. Die Botschaft 2007 [7] hält zu Art. 958 Abs. 1 OR fest, dass am alten Art. 662 a Abs. 1 aOR festgehalten und nicht zu einer «true and fair view/fair presentation» übergegangen wurde.

Trotzdem enthält der heutige Zweckartikel eine bemerkenswerte Änderung verglichen mit dem alten Zweck in Art. 662 a Abs. 1 aOR und in Art. 959 aOR. Der neue Zweckartikel stellt nämlich klar, dass die *wirtschaftliche Lage* des Unternehmens dargestellt wird. Kürzer kann man das Primat der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (substance



THOMAS NÖSBERGER,  
DR. RER. POL., CPA,  
TITULARPROFESSOR  
UNIVERSITÄT FREIBURG,  
PARTNER, EY, BERN,  
THOMAS.NOESBERGER@  
CH.EY.COM



MAX BOEMLE,  
DR. OEC. HSG,  
EM. PROFESSOR  
FÜR RECHNUNGSWESEN  
AN DEN UNIVERSITÄTEN  
VON FREIBURG UND  
LAUSANNE, WABERN/BE

over form) nicht formulieren. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise führt dabei nicht zu einer Negierung der rechtlichen Überlegungen. Rechtliche Überlegungen bilden die Basis für eine wirtschaftliche Betrachtungsweise [8].

### 3. DEFINITION VON AKTIVEN

Dreh- und Angelpunkt des NRLR ist die Bilanz. Nur die Elemente der Bilanz werden im Gesetz definiert. Die Erfolgsrechnung wird mit Ausnahme der Gliederung nicht geregelt. Art. 959 Abs. 2 OR («Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.») folgt einem wirtschaftlichen Konzept, das auf zukünftigen Geldflüssen [9] aufbaut. Der Wert eines Aktivums wird durch den (zukünftigen) Mittelzufluss bestimmt und nicht dadurch, welche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfielen, auch wenn letztere die gesetzlich geforderte Wertbasis für die Ersterfassung sind [10].

**3.1 Mittelzufluss.** Der «Mittelzufluss» ist der Kern der Legaldefinition. Die Aussage, dass ein Mittelzufluss einem verhinderten Mittelabfluss gleichzusetzen ist, ist dabei noch die einfachste. Interessant ist die Frage, was die Mittel sind. Handelt es sich hier nur um Geldflüsse oder (auch) um Nutzen («Nutzen bringen» [11], «future economic benefits» [12])?

Eine Reduktion des Begriffs «Mittelzufluss» auf unmittelbare zukünftige Geldzu- und -abflüsse ist nicht zielführend, da damit die in Art. 958 b Abs. 1 OR geforderte zeitliche Abgrenzung nicht möglich ist. «Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die noch nicht verursachten Aufwand für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen, führen zu einer aktiven Rechnungsabgrenzung» [13]. In diesem Fall fliessen dem Unternehmen nach dem Bilanzstichtag keine Gelder, sondern Leistungen zu. Ähnliche Überlegungen lassen sich auch für Sachanlagen anstellen. Das Geld fliesst beim Kauf der Sachanlage aus dem Unternehmen ab. Ein direkter Geldzufluss aus der Sachanlage ergibt sich allenfalls beim Verkauf als gebrauchte Anlage, was nicht der primäre Zweck von Sachanlagevermögen ist. Während der Nutzung der Anlage fliesst dem Unternehmen eine Leistung zu.

Der Begriff «Mittelzufluss» ist im Einklang mit traditionellen Lehrmeinungen [14] daher weit zu interpretieren und umfasst:

→ Direkte zukünftige Geldzuflüsse (z. B. Verkauf von Handelswaren); → Zuflüsse von Gütern und Leistungen ohne weitere Gegenleistung (verhinderte zukünftige Geldabflüsse: z. B. vorausbezahlte Mieten, die als aktive Rechnungsabgrenzung erfasst werden); → indirekte Mittelzuflüsse, die dadurch entstehen, dass Aktiven im Leistungserstellungsprozess der Unternehmung verbraucht werden (z. B. Produktionsmaschinen) und dem Unternehmen über den Verkauf von Gütern und Leistungen Mittel zufließen.

Dies führt zu einer Ertrags- oder Veräusserungswert-Betrachtung [15].

**3.2 Verfügen.** Aktiven müssen bilanziert werden, wenn die Gesellschaft über sie verfügen kann, und dürfen nicht bilanziert werden, wenn die Gesellschaft nicht über sie verfügt.

Aus dem Zweckartikel [16] folgt, dass «verfügen» primär aus einer wirtschaftlichen Sicht (substance over form) zu definieren ist. Zur besseren Konkretisierung bietet sich der Begriff «Kontrolle» [17] an. Eine Unternehmung verfügt wirtschaftlich über ein Aktivum, wenn sie den Mittelzufluss soweit kontrollieren kann, dass die Mittel effektiv zur Unternehmung fliessen [18], respektive die Unternehmung verhindern kann, dass die Mittel zu jemand anderem fliessen. Dies impliziert, dass die Gesellschaft die Kontrolle auch gegen den Willen Dritter durchsetzen kann. Kontrolle setzt daher entsprechende rechtliche Gestaltungen (Verträge) voraus, die im Einzelfall auf ihre wirtschaftlichen Effekte hin zu analysieren sind. Eigentum oder Verkehrsfähigkeit sind nicht notwendige Eigenschaften von Aktiven [19].

**3.3 Wahrscheinlich.** Gemäss Legaldefinition genügt ein «wahrscheinlicher» Mittelzufluss, damit ein Aktivum bilanziert werden muss. Es stellt sich die Frage, ob «wahrscheinlich» gleichbedeutend ist mit «more likely than not» – um einen Begriff der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu benutzen – oder ob eher ein vorsichtiges «sehr wahrscheinlich» gemeint ist [20]. Letzterer Ansicht ist zuzustimmen.

Der Wert eines Aktivums wird durch den (zukünftigen) Mittelzufluss bestimmt. Dies führt dazu, dass sich die Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses im Buchwert des Aktivums niederschlagen muss: je grösser die Unsicherheit des Mittelzuflusses, desto kleiner der Wert des Aktivums. Ein Mittelzufluss mit 51% Wahrscheinlichkeit führt in einer von Vorsicht geprägten Rechnungslegung [21] zu einem Non-Valeur. Es ergibt keinen Sinn, die Aktivierung von Aktiven zu fordern, die umgehend auf den Wert Null wertberichtigt werden müssen. Daher können nur sehr wahrscheinliche Mittelzuflüsse zu bilanzierungspflichtigen Aktiven führen.

**3.4 Vergangenes Ereignis, verlässliche Schätzung.** Die übrigen Bestandteile der Legaldefinition erscheinen nicht weiter problematisch. Zukünftige Ereignisse sind – auch wenn sie quasi sicher eintreffen sollten – ungenügend für die Bilanzierung eines Aktivums [22]. Die Legaldefinition fordert, dass «aufgrund vergangener Ereignisse» über Aktiven verfügt werden kann.

Die verlässliche Schätzung ist nur eine Wiederholung des GoR in Art. 958 c Abs. 1 Ziff. 3 OR.

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF KONKRETE FRAGESTELLUNGEN

Die streng formulierte Legaldefinition von Aktiven schafft die bisherigen Aktivierungswahlrechte ab [23]. Zudem zwingt die strenge Formulierung dazu, die bisherige Bilanzierung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

In der Folge werden einzelne Sachverhalte näher untersucht.

**4.1 Immaterielles Anlagevermögen.** Gemäss dem Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung aus dem Jahr 2009

(HWP 2009) besteht für immaterielle Anlagen unter altem Recht generell ein Aktivierungswahlrecht [24]. Die neue Aktivierungspflicht ist für die Mehrheit der immateriellen Anlagen (beispielsweise von Dritten erworbene Lizenzen, Muster, Patente, Marken usw.) einfach umzusetzen und führt nicht zu grösseren Problemen. Interessante Fragen stellen sich in Bezug auf Forschung und Entwicklung (F&E) und zu Goodwill.

Fragen zur Bilanzierung von immateriellem Anlagevermögen sind offensichtlich schwierig zu beantworten, wie man am Beispiel der Botschaft 2007 sieht. Die Botschaft hält fest, dass Gründungs- und Organisationskosten nicht bilanzierungsfähig sind. Die Begründung dazu bezieht sich nicht auf die Definition von Aktiven, sondern führt aus, dass «Gründungskosten [...] jedoch Aufwand und keine übertragbaren oder verwertbaren Aktiven [darstellen]. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass mehr Haftungssubstrat besteht als tatsächlich vorhanden ist. Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten können daher nach dem Entwurf und im Einklang mit der internationalen Entwicklung nicht mehr aktiviert werden. [...] Zudem sind bestimmte Organisationskosten, wie beispielsweise für die Entwicklung eines Marktes, Teil der immateriellen Werte und können als solche aktiviert werden.» [25]

Der Gesetzgeber hat lediglich eine Bilanzierungshilfe [26] abgeschafft und so die vorsichtige Bilanzierung gefördert. Es war schon in Art. 664 aOR (Fassung 1936) klar, dass es sich bei den Gründungs- und Organisationskosten um Kosten handelt, die nur «ausnahmsweise», und falls sie «in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung [...] vorgesehen» sind, zur Kostenverteilung über fünf Jahre aktiviert werden dürfen. Ob «Marktentwicklungskosten» als immaterielles Anlagegut aktiviert werden müssen – die Botschaft geht offensichtlich von einem Wahlrecht aus, obwohl keines mehr besteht – hängt davon ab, wie wahrscheinlich der zukünftige Mittelzufluss aus der Marktentwicklung ist. Nur sehr wahrscheinliche Mittelzuflüsse führen zu einem Aktivum.

**4.1.1 Forschungs- und Entwicklungskosten.** Gemäss HWP 2009 [27] können unter altem Recht immaterielle Anlagen aktiviert werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: → Klar zuordenbare Fremdleistungen und/oder Eigenaufwendungen wurden erbracht; → dem immateriellen Anlagegut kommt ein feststellbarer Nutzen zu; → mit der Finanzierung der Entwicklungskosten kann gerechnet werden, wenn sich das Gut in der Entwicklungsphase befindet.

Unter dem NRLR werden diese Bedingungen zur Aktivierung strenger und detaillierter ausfallen müssen, insbesondere für die Aktivierung von F&E-Kosten.

Zu klären ist zunächst die Frage, ob die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Bilanzierung überhaupt Kontrolle über das Resultat der F&E hat. Ist die Verwertung des Resultats vom Erhalt einer Zulassung oder dem Entscheid einer Drittpartei abhängig und kann die Unternehmung die Zulassung/den Entscheid nicht (gerichtlich) erzwingen, wenn sie alle notwendigen Bedingungen erfüllt, dann kontrolliert die Gesellschaft den Nutzen der F&E nicht. Es kann kein immaterielles Anlagegut aktiviert werden. In den meisten Fällen wird die Gesellschaft die notwendige Kontrolle über die Resultate der F&E-Aktivitäten haben und muss grundsätzlich ein Aktivum bilanzieren.

Die Gesellschaft muss weiter einen «wahrscheinlichen Mittelzufluss» nachweisen können, um ein immaterielles Anlagegut zu aktivieren. Die Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses ist dabei – wie weiter vorne ausgeführt – hoch anzusetzen. Dieser Nachweis kann nur gelingen, wenn die Vermarktung/Nutzung des Resultats der F&E-Aktivitäten detailliert planbar sind. Das ist regelmässig erst in einer späteren Phase von F&E möglich, respektive in der Entwicklungsphase. Forschung als «eigenständige und planmässige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit oder wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können» [28], scheidet bei der Aktivierung aus. Vorbedingung für den Mittelzufluss ist weiter, dass die F&E-Aktivitäten erfolgreich abgeschlossen werden können. Dies impliziert die gesicherte Finanzierung der Entwicklung.

**4.1.2 Goodwill.** Die Botschaft des Bundesrats geht davon aus, dass derivativer Goodwill, «d. h. der bei der Übernahme eines Geschäfts über die Differenz von Aktiven und Verbindlichkeiten hinaus bezahlte Preis» [29], ohne Weiteres als immaterielles Anlagegut aktiviert werden kann. Die gleiche Meinung vertritt unter altem Recht auch das HWP 2009, sowohl für Goodwill, der im Rahmen eines Asset Deals direkt in die Bilanz eines Unternehmens verbucht wird [30], als auch für Goodwill, der in der Konzernrechnung sichtbar [31] wird.

Dieser Ansicht kann mit Blick auf die Legaldefinition von Aktiven nicht mehr gefolgt werden, zeigt doch die Definition von Goodwill – *über die Nettoaktiven hinaus bezahlter Preis* – dass Goodwill nicht ein Aktivum ist. «Der Goodwill repräsentiert jene Nutzenpotenziale, die nicht einzeln als Vermögenswerte identifizierbar und daher nicht als Aktiven erfassbar sind.» [32]

Die Lösung liegt darin, vertieft zu analysieren, was sich hinter dem bezahlten Goodwill verbirgt. Ein vom Financial Accounting Standards Board (FASB) entwickelter Raster ist dazu hilfreich [33]. Goodwill kann folgende Ursachen haben:

1. Differenz zwischen Marktwerten und Buchwerten der übernommenen Nettoaktiven.
2. Marktwerte von Aktiven, die bei der übernommenen Gesellschaft nicht aktiviert waren oder nicht aktiviert werden konnten (z. B. Marken).

3. Der Fortführungswert, der sich daraus ergibt, dass ein funktionierendes Geschäft mit etablierten Prozessen/Abläufen sowie einem eingespielten Team übernommen werden kann.

4. Die Synergien, die sich durch die Übernahme für den Erwerber ergeben.

5. Überbewertung des Kaufpreises, insbesondere wenn in Aktien bezahlt wird.

6. Überzahlte Akquisition.

Wenn Goodwill faktisch für (stille) Zwangsreserven (Kategorie 1) oder noch nicht bilanzierte Aktiven (z. B. Patente, Marken usw.) bezahlt wird, dann ist dieser Goodwill auf diese Aktiven zu verteilen [34] und die Aktiven sind entsprechend mit ihrem Marktwert in der Bilanz zu zeigen.

Die Kategorien 3 und 4 stellen eine Knacknuss dar, vor allem in Hinblick auf das Kriterium Kontrolle, aber auch in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit der Mittelzuflüsse und der verlässlichen Schätzung. Der Fortführungswert in Kategorie 3 hängt ab von Sachverhalten wie loyaler Kundschaft oder gut ausgebildeten Mitarbeitern. Diese können nicht kontrolliert werden! Mitarbeiter können kündigen, Kunden können anderswo einkaufen. Synergien, sofern sie nicht vom Verhalten der Konkurrenz abhängen und damit ausserhalb der Kontrolle der bilanzierenden Unternehmung sind, werden häufig bezüglich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit überschätzt oder lassen sich nur rudimentär beziffern, da sie eher strategischer Natur sind. Wendet man einen strengen Begriff von Kontrolle und wahrscheinlichem Mittelzufluss an, kann Goodwill der Kategorien 3 und 4 kaum bilanziert werden und muss sofort als Aufwand verbucht werden.

Goodwill aus der Kategorie 5 ist ein Fehler. Goodwill der Kategorie 6 ist diskussionslos als Aufwand zu verbuchen.

Zusammenfassend führt dies dazu, dass Goodwill in einer OR-Jahresrechnung und in einer OR-Konzernrechnung, die nicht gemäss einem anerkannten Standard erstellt wurde [35], nicht mehr bilanziert werden kann. Entweder verschwindet der Goodwill, weil andere Aktiven korrekt zu Marktwerten bilanziert werden, oder er muss – da er kein Aktivum ist – als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Die Konsequenzen für die Konzernrechnung kann eine Gesellschaft relativ einfach umgehen, indem sie freiwillig eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt und nicht die Erleichterung von Art. 963 b Abs. 3 OR in Anspruch nimmt. Für den Einzelabschluss stellt sich die Frage nur, wenn die Gesellschaft im Rahmen eines Asset Deals [36] Aktiven und Passiven übernimmt und im Rahmen dieser Transaktion eine zusätzliche Zahlung (Goodwill) leistet. In diesem Fall können die allenfalls unerwünschten Konsequenzen – aufwandwirksames Verbuchen des Goodwills – nicht durch die Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard vermieden werden, ist doch in jedem Fall eine OR-konforme Jahresrechnung zu erstellen.

**4.2 Langfristige Verträge.** Es stellt sich die Frage, ob die Legaldefinition von Aktiven in Art. 959 Abs. 2 OR nicht auch Rechte, die aus langfristigen Verträgen resultieren, als Ver-

mögenswerte erfasst und bilanzierungspflichtig macht. Derartige Überlegungen werden zur Zeit vom International Accounting Standards Board (IASB) und vom FASB im Zusammenhang mit den Entwürfen zu Standards über Leasing angestellt. Doch auch in der Schweiz [37] und in Deutschland [38] wurden solche Gedanken geäußert.

Der Gedankengang sei an einem einfachen Beispiel verdeutlicht:

Gesellschaft A mietet Büroräume. Der Mietvertrag sieht eine fixe, unkündbare Dauer von 10 Jahren vor, mit einer Option auf eine fünfjährige Verlängerung.

Dieser Mietvertrag verschafft A klarerweise nicht das Eigentum an den Büroräumen. Aber A hat sich während der ersten 10 Jahre ein Recht auf Benützung der Büroräume gesichert, indem A eine Verbindlichkeit (Barwert der Mietzahlungen der nächsten 10 Jahre [39]) einging. Die eingegangene Verbindlichkeit ist betragsmässig der Anschaffungspreis des Rechts, wie bei einem normalen Kauf auf Kredit. Die fix gemieteten Büroräume stellen für A einen Mittelzufluss in Form einer Leistung dar. A kontrolliert diesen Mittelzufluss und muss nicht ernsthaft damit rechnen, dass sie nicht 10 Jahre lang die Büroräume nutzen kann. Die Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses sowie die verlässliche

Schätzung ist ebenfalls gegeben. Alle Kriterien der Definition von Aktiven sind erfüllt.

Dass sich das Recht auf Benützung wertmässig mit der eingegangenen Verbindlichkeit ausgleicht, ist kein stichhaltiges Argument für eine Nicht-Bilanzierung des Rechts. Es ist klar, dass das NRLR bilanzorientiert ist, enthält es doch Legaldefinitionen für Aktiven und Verbindlichkeiten, aber keine Definitionen für Positionen der Erfolgsrechnung wie Aufwand und Ertrag. Eine Nicht-Bilanzierung des Rechts auf Benützung der Büroräume führt zu einer Verrechnung eines Aktivums mit einem Passivum. Dies verstösst gegen Art. 958c Abs. 1 Ziff. 7 OR (Verrechnungsverbot). Wer schon einmal vorzeitig aus einem fixen Mietverhältnis aussteigen wollte, weiss auch, dass die Verrechnung nicht durchsetzbar ist, braucht es doch viel Verhandlungsgeschick und Glück, um sich der fixen Verbindlichkeit zu entledigen, weil die Verbindlichkeit unabhängig davon existiert, ob die gemieteten Räume benützt werden oder nicht.

Die Legaldefinition von Aktiven fordert klarerweise die Bilanzierung von Rechten, die sich aus der fixen Laufzeit von Verträgen ergeben. Sinnvollerweise – um die Jahresrechnung von unwesentlichen Angaben zu entlasten – beschränkt sich diese Aktivierungspflicht auf Rechte, die aus einer unkünd-

baren Laufzeit von mehr als 12 Monaten [40] resultieren. Für Unternehmen, die zahlreiche langfristige Mietverträge oder Baurechte eingingen, können die bilanzmässigen Auswirkungen beträchtlich sein.

**4.3 Finanzierungsleasing.** Da die Legaldefinition von Aktiven die Bilanzierung von Rechten aus langfristigen Verträgen verlangt, ist die Unterscheidung zwischen operativem und Finanzierungsleasing hinfällig. Anlagegüter, die im operativen Leasing genutzt werden, führen zur Bilanzierung von Rechten aus einem Vertrag. Bei einem Finanzierungsleasing [41] gewinnt der Leasingnehmer die faktische Kontrolle über das dem Vertrag zugrunde liegende Anlagegut und bilanziert das entsprechende Anlagegut [42].

Dass der Gesetzgeber ein Bilanzierungswahlrecht für Leasing beibehalten wollte, lässt sich aus dem Gesetz und den Materialien nicht entnehmen. Bezüglich Leasing hält das NRLR in Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 6 OR nur fest, dass im Anhang «der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können,»

auszuweisen sind. Art. 663 b Ziff. 3 aOR forderte früher, dass der «Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverbindlichkeiten» im Anhang auszuweisen ist. Gestützt auf die damalige Botschaft zum Aktienrecht war klar, dass der Gesetzgeber von einem Bilanzierungswahlrecht ausging [43]. Die Legaldefinition von Aktiven eliminiert alle Bilanzierungswahlrechte. Im NRLR findet sich nichts, was als expli-

zites Bilanzierungswahlrecht für Leasing aufgefasst werden muss.

Güter, die unter einem Finanzierungsleasing beschafft wurden, sind neu zwingend zu aktivieren und die damit zusammenhängende Verbindlichkeit zu passivieren [44].

## 5. FAZIT

Das NRLR wird wahrscheinlich eine gewisse Rechtsunsicherheit in den ersten Jahren der Anwendung verursachen. Für das bilanzierende Unternehmen und seine Organe ist dieser Zustand und das damit zusammenhängende Risiko wenig befriedigend, insbesondere wenn eine kontrovers diskutierte buchhalterische Behandlung eines Sachverhalts entscheidend ist dafür, ob eine Überschuldung vorliegt oder nicht.

Als risikominimierende Massnahmen empfehlen sich:

1. Eine Analyse der gesellschaftsspezifischen Situation, ob kontroverse Sachverhalte vorliegen. Viele Gesellschaften werden nämlich vom NRLR materiell kaum betroffen sein.
2. Falls wesentliche kontrovers diskutierte Sachverhalte vorliegen, kann es angezeigt erscheinen, freiwillig eine Jahresrechnung oder Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zu erstellen und den Aktionären zugänglich zu machen.
3. Die «in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind» [45], sind im Anhang umfassend offenzulegen, damit der Leser der Jahresrechnung wenigstens weiss, wie die Gesellschaft bilanziert. ■

**Anmerkungen:** \*Die Autoren vertreten ihre persönlichen Ansichten. 1) Art. 958 Abs. 1 OR. 2) Art. 958c Abs. 1 OR. 3) Art. 959 Abs. 2 OR. 4) Art. 959 Abs. 5 OR. 5) Art. 957 a Abs. 2 Ziff. 1 OR und Art. 958 c Abs. 1 Ziff. 2 OR. 6) Vgl. dazu den ersten Teil dieses Artikels in Der Schweizer Treuhänder, 2014/1–2, S. 11 f. 7) Botschaft vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht), BBl 2007 1589 (zit.: Botschaft 2007), S. 1699. 8) Vgl. Behr G.: Rechtliche oder wirtschaftliche Betrachtungsweise – die Antwort der Rechnungslegung, in Burkert H., Gasser U., Schweizer R. J. (Hrsg.) Festschrift für Jean Nicolas Druey, 2002, S. 31–47 (zit.: Behr 2002). 9) Behr 2002, S. 44. 10) Art. 960 a Abs. 1 ff. OR. 11) Swiss GAAP FER Rahmenkonzept, Ziff. 15. 12) International Accounting Standards Board: Conceptual Framework for Financial Reporting 2010, London 2010, (zit.: Framework 2010) para 4.4. 13) Botschaft 2007, S. 1700. 14) Vgl. Käfer K.: Kapitalflussrechnungen, 2. Auflage, Stuttgart 1984, S. 265: «Mittel sind die Güter und Leistungen, die jetzt und, als heutige Chancen, zukünftig der Unternehmung (ohne Gegenleistung) zur Verfügung stehen.», oder auch Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, VIII/2: Die kaufmännische Buchführung, Bern 1981 (zit.: BK-Käfer), Art. 958 N 304 ff. 15) So schon die Expertenkom-

mission «Rechnungslegungsrecht»: Revision des Rechnungslegungsrechtes – Vorentwürfe und Begleitbericht zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG) und zu einer Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern (VZA) vom 29. Juni 1998 zuhanden des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (zit.: Kommission Rechnungslegung), S. 104. 16) Art. 958 Abs. 1 OR. 17) Behr 2002, S. 34 ff. Ähnlich Böckli P.: Gemisch aus Neuerungen und Altgewohntem in der OR-Rechnungslegung Modell 2011, in Der Schweizer Treuhänder, 2012/10, S. 696–706 (zit.: Böckli 2012) S. 700. Vgl. Roberto V., Trüb H.R. (Hrsg.) Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Ergänzungsband: Revidiertes Rechnungslegungsrecht 2013, Zürich 2013, Art. 959 N 19. 18) Vgl. auch Framework 2010, para 4.4. 19) Vgl. BK-Käfer, Art. 958 N 288 ff. 20) Vgl. Böckli 2012, S. 700. 21) Art. 960 Abs. 2 OR und Art. 958c Abs. 2 Ziff. 5 OR. 22) Vgl. Böckli 2012, S. 706, Fn. 67. 23) Anders beispielsweise das deutsche HGB, das keine Definition von Aktiven kennt und explizit in § 248 ein Wahlrecht für die Bilanzierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen vorsieht. 24) Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Zürich 2009 (zit.: HWP-Band) Band 1, S. 208. 25) Vgl. Botschaft 2007, S. 1705. 26) Vgl. HWP-Band 1, S. 210. 27) Vgl. HWP-Band 1, S. 207. 28) § 255 Abs. 2a HGB. 29) Botschaft 2007, S. 1706. 30) HWP-Band 1, S. 207. 31) HWP-Band 1, S. 392 ff. 32) HWP-Band 1, S. 404. 33) Vgl. IASB, International Finan-

cial Reporting Standard 3 Business Combinations, Basis for Conclusion, para 313 ff. 34) Vgl. auch HWP-Band 1, S. 403. 35) Dass der (alleinige) Verweis auf die GoR in Art. 963 b Abs. 3 OR erlaubt, von der strengen Definition von Aktiven in Art. 959 Abs. 2 OR abzuweichen, erscheint sehr gewagt. Unter altem Recht wurde davon ausgegangen, dass die Regeln für den Einzelabschluss auch für die konsolidierte Jahresrechnung gelten. Vgl. HWP-Band 1, S. 355. 36) Analoge Überlegungen sind auch für ein Fusionsdisagio anzustellen, wobei hier immer noch die Möglichkeit der direkten Verrechnung im Eigenkapital bleibt. Letzteres setzt voraus, dass genügend Eigenkapital vorhanden ist. 37) Vgl. Behr 2002, S. 41. 38) Vgl. Moxter A: Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, Düsseldorf 2003, (zit.: Moxter 2003), S. 71. 39) Gemäss Art. 960 e Abs. 1 OR müssen Verbindlichkeiten zum Nennwert bilanziert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Praxis den Zinseffekt (Disagio) aus der Abdiskontierung als Aktivum qualifiziert. 40) In Analogie zur Anhangsangabe in Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 6 OR. 41) Näheres zur Definition eines Finanzierungsleasings in Swiss GAAP FER 13. 42) Gl. M.: Moxter 2003, S. 71 und Käfer K.: Die Bilanz als Zukunftsrechnung, in Büchner R., Käfer K., Weilenmann P. (Hrsg.) Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, Heft 115, 3. Auflage, Zürich 1976, S. 21. 43) Vgl. HWB-Band 1, S. 283. 44) Vgl. BK-Käfer, Art. 958 N 414. 45) Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR.